

## **Merkblatt zu den Anzeigeformularen der Hessischen Betreuungs- und Pflegeaufsicht:**

zur Änderung des Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) zum 01.01.2017

Mit diesem Merkblatt soll eine Hilfestellung zu den unterschiedlichen Anzeigeverpflichtungen für Betreiber von Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe nach § 11 HGBP gegeben werden.

Grundsätzliches:

1. Das HGBP spricht seit Inkrafttreten des HGBP in 2012 nicht mehr von Heimen oder Heimbetreibern, sondern verwendet ausschließlich den Begriff der Einrichtung bzw. des Einrichtungsbetreibers. In logischer Konsequenz wurde in Hessen auch der Begriff der Heimaufsicht durch Betreuungs- und Pflegeaufsicht ersetzt.
2. Das Gesetz findet Anwendung auf alle Wohnformen, die im vorherigen Bundesheimgesetz mit dem Begriff stationär oder teilstationär beschrieben wurden, z. B. Pflegeheime, Altenpflegeheime, Wohnheime, Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeheime, Hospize, Wohnpflegeheime u.a.). Da diese Einrichtungen der Hessischen Betreuungs- und Pflegeaufsicht bereits bekannt waren, ergaben sich hieraus mit Inkrafttreten des HGBP keine neuen Anzeigeverpflichtungen. Vor der Inbetriebnahme neuer Einrichtungen ist dies wie bisher spätestens drei Monate vor Eröffnung bei der örtlich zuständigen Betreuungs- und Pflegeaufsicht anzuzeigen.
3. Die seit 2012 bestehende Anzeigeverpflichtung für ambulante Betreuungs- und Pflegedienste ist mit der Änderung des HGBP zum 01.01.2017 entfallen. Jedoch müssen ambulante Betreuungs- und Pflegedienste weiterhin anzeigen, wenn sie in einer Wohnung mehr als zwei Betreuungs- und Pflegebedürftige betreuen. Hierfür steht ein Formular auf der Internetseite der Betreuungs- und Pflegeaufsicht zur Verfügung. Stellt ein Betreiber den Wohnraum **und** die Betreuungsleistungen zur Verfügung, handelt es sich nicht um eine ambulante Betreuung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2, sondern um eine Wohnform auf Dauer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1d).
  - Neu in den Anwendungsbereich des Gesetzes und die Anzeigeverpflichtung nach § 11 HGBP fallen seit 2012 auch Betreuungsangebote am Tag, z. B. Tagesstätten und Tagesförderstätten. Für solche Angebote, die bereits vor 2012 bestanden, stehen ebenfalls Anzeigeformulare auf der Internetseite der Betreuungs- und Pflegeaufsicht zur Verfügung.
4. Um die genannten Anzeigeverpflichtung einfacher zu gestalten wurden entsprechende Formulare entwickelt. Nachfolgend finden Sie daher Hinweise zu den Formularen für die Anzeige einer Tagesstätte, einer Tagesförderstätte und einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderung.

**Anzeige einer bereits vor dem 12. März 2012 bestehenden Tagesstätte zur Betreuung erwachsener Menschen mit einer Behinderung oder mit einer dementiellen Erkrankung:**

Zu 1) Gemeint ist der Zeitpunkt der Betriebsaufnahme. Diese Angabe dient u. a. dazu festzustellen, dass die Tagesstätte bereits vor Inkrafttreten des HGBP in Betrieb war.

Zu 2) Der Begriff Tagesstätte ist ein rechtlich ungeschützter Begriff. Dies bedeutet in der Praxis, dass es eine Vielzahl von Leistungsangeboten gibt, die in unterschiedlichsten Formen auch eine Refinanzierung des Leistungsangebotes erfahren. Diese Frage dient zur Wahrnehmung der im HGBP gesetzlich normierten Anforderungen an Prüfinstitutionen zur Zusammenarbeit.

Zu 3) Es wird um eine Angabe auch und gerade in dem Bewusstsein gebeten, dass jegliche Form der Klassifizierung der Praxis nicht immer gerecht wird. Die Möglichkeit der Mehrfachnennung soll auch allen Angeboten, die sich bewusst an Menschen mit Doppel- oder Mehrfachdiagnosen richten, gerecht werden.

Zu 4) Angaben zu Telefax, E-Mail und Internet sind freiwillig und dienen nur der vereinfachten Bearbeitung. Zur Vervollständigung der notwendigen Betreiberangaben ist auch die Anlage 1 auszufüllen.

Zu 5) Angaben zu Mobiltelefon, Telefax, E-Mail und Internet sind freiwillig und dienen nur der vereinfachten Bearbeitung. Falls von einem Betreiber mehrere Einrichtungen an verschiedenen Standorten betrieben werden, ist für jede Einrichtung eine separate Anzeige erforderlich.

Zu 6) Gemeint sind die zur Verfügung stehenden Stellen. Stellenanteile von Teilzeitkräften sind in Vollzeitstellen umzurechnen.

Zu 7) Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze.

Zu 8) Gemeint sind die Zeiten, in denen eine Betreuung der Gäste ermöglicht wird.

Zu 9) Sofern unter der gleichen Anschrift auch eine Tagesstätte betrieben wird, ist eine gesonderte Anzeige notwendig.

**Anzeige einer bereits vor dem 12. März 2012 bestehenden Tagesförderstätte  
(gemäß § 136 Abs. 3 SGB IX)**

Zu 1) Gemeint ist der Zeitpunkt der Betriebsaufnahme. Diese Angabe dient u. a. dazu festzustellen, dass die Tagesstätte bereits vor Inkrafttreten des HGBP in Betrieb war.

Zu 2) Der Begriff Tagesstätte ist ein rechtlich ungeschützter Begriff. Dies bedeutet in der Praxis, dass es eine Vielzahl von Leistungsangeboten gibt, die in unterschiedlichsten Formen auch eine Refinanzierung des Leistungsangebotes erfahren. Diese Frage dient zur Wahrnehmung der im HGBP gesetzlich normierten Anforderungen an Prüfinstitutionen zur Zusammenarbeit.

Zu 3) Angaben zu Telefax, E-Mail und Internet sind freiwillig und dienen nur der vereinfachten Bearbeitung. Zur Vervollständigung der notwendigen Betreiberangaben ist auch die Anlage 1 auszufüllen.

Zu 5) Angaben zu Mobiltelefon, Telefax, E-Mail und Internet sind freiwillig und dienen nur der vereinfachten Bearbeitung.

Zu 6) Gemeint sind die zur Verfügung stehenden Stellen. Stellenanteile von Teilzeitkräften sind in Vollzeitstellen umzurechnen.

Zu 7) Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze.

Zu 8) Gemeint sind die Zeiten, in denen eine Betreuung der Gäste ermöglicht wird.

Zu 9) Sofern unter der gleichen Anschrift auch eine Tagesförderstätte auf der Grundlage des §136 Abs. 3 SGB IX betrieben wird, ist eine gesonderte Anzeige notwendig.

## **Anzeige einer bereits vor dem 12. März 2012 bestehenden ambulant betreute Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderung**

Zu 1) Gemeint ist der Zeitpunkt der Betriebsaufnahme. Diese Angabe dient u. a. dazu festzustellen, dass die Tagesstätte bereits vor Inkrafttreten des HGBP in Betrieb war.

Zu 2) Zunächst ist davon auszugehen, dass in Hessen eine Vielzahl der ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Menschen mit einer Behinderung im Rahmen der Entwicklung des Leistungsangebotes „Betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung“ entstanden ist. Diese Frage dient zur Wahrnehmung der im HGBP gesetzlich normierten Anforderungen an Prüfinstitutionen zur Zusammenarbeit.

Zu 3) Es wird um eine Angabe auch und gerade in dem Bewusstsein gebeten, dass jegliche Form der Klassifizierung der Praxis nicht immer gerecht wird. Die Möglichkeit der Mehrfachnennung soll auch allen Angeboten, die sich bewusst an Menschen mit Doppel- oder Mehrfachdiagnosen richten, gerecht werden.

Zu 4) Erbeten wird zunächst eine subjektive Bewertung des Betreibers. Die Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht setzt bewusst auf die fachliche Beurteilung des Betreibers, um in der Folge die Prüfpraxis entsprechend auszurichten. Es ist davon auszugehen, dass die Organisation und Zubereitung von Mahlzeiten, dass eigenverantwortliche Wahrnehmen von Terminen, eine eigenverantwortliche Freizeitgestaltung oder auch eine ausreichende Selbstpflegekompetenz gute Indikatoren für die Beantwortung dieser Frage sein können.

Zu 5) Angaben zu Telefax, E-Mail und Internet sind freiwillig und dienen nur der vereinfachten Bearbeitung. Zur Vervollständigung der notwendigen Betreiberangaben ist auch die Anlage 1 auszufüllen.

Zu 6) Ein Name oder eine Bezeichnung sind nur anzugeben, falls die Wohngemeinschaft diesen auch nach außen erkennbar führt oder der Betreiber diese Bezeichnung im internen Verwaltungshandeln gewählt hat (z. B. „WG Musterstraße“). Angaben zu Mobiltelefon, Telefax, E-Mail und Internet sind freiwillig und dienen nur der vereinfachten Bearbeitung. Wenn in einem Haus unter einer Anschrift mehrere Wohngemeinschaften existieren, ist für jede dieser Wohngemeinschaften eine eigene Anzeige einmalig erforderlich.

Ein Beispiel: In einem Apartmenthaus lebt in Wohnung 1 ein Ehepaar, in Wohnung 2 drei Bewohner, in Wohnung 3 fünf Bewohner und in Wohnung 4 ein Bewohner. In diesem Fall wären die Wohngemeinschaften der Wohnung 2 und 3 gemäß § 11 Abs. 4 Nr. 2 HGBP anzuzeigen.

Zu 7) Anzuzeigen sind nur Wohngemeinschaften, in denen mindestens drei Menschen wohnen. Einzelwohnen und Paarwohnen bzw. Wohnen mit Angehörigen sind ausgenommen.

Zu 8) Gemeint ist die Anzahl der zum Anzeigezeitpunkt in der Wohngemeinschaft erbrachten Fachleistungsstunden. Die Gesamtzahl der Fachleistungsstunden ist lediglich ein Hilfsindikator um die Prüfpraxis entsprechend ausrichten zu können.